

<b>Zeitschrift:</b>	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
<b>Band:</b>	20 (1899)
<b>Heft:</b>	12
 <b>Nachruf:</b>	Zum Andenken an Numa Droz
<b>Autor:</b>	[s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu haben. Diese Leute haben der bernischen Schule schon unerhört viel geschadet.

Endlich würde es unserer Schule und dem Lehrer selber oft erspriesslicher sein, sich politischer Händel und Streitigkeiten zu enthalten. Zu Stadt und Land laufen oft unsichtbar unter der Firma „Politik“ andere Sachen mit unter, von mehr persönlichem Interesse. Der Lehrer gerät, weil unerfahren, oft in recht unliebsame Strömungen, welche seine Stellung untergraben. Ich hatte in meiner Jugend einen tüchtigen Kollegen, der sich deswegen nie in politische Streitsachen mischte, sondern schwieg. Der Gemeindepräsident wollte aber regelmässig wissen, was mein Kollege in dieser oder jener Frage denke, und bat ihn um Rat. Auf diese Art wurde der politische Einfluss meines Freundes sogar noch grösser, als wenn er sich aktiv beteiligt oder in den Vordergrund gedrängt hätte. Er war ein sehr geachteter Mann in der Gemeinde, von beiden Parteien hoch angesehen und seine Schule gedieh um so besser; er lenkte, ohne es zu wollen, seine Mitbürger. Die schönste und wirksamste Politik eines Lehrers besteht darin, seine Schule auf ehrliche Weise in die Höhe zu bringen. Meine drei Neujahrswünsche lauten also:

Keiner lasse sich entmutigen!

Keiner verfolge den andern!

Alle konzentrieren Geist und Kraft auf die Schule!

In diesem Sinn und Geist möchten wir das neue Jahrhundert antreten und laden Sie freundlichst ein zum Abonnement auf den XXI. Jahrgang des „Pionier“.

*E. Lüthi.*

---

### † Zum Andenken an Numa Droz.

Am 15. Dezember verschied in Bern Herr Numa Droz, alt Bundesrat, Direktor des internationalen Eisenbahnbureaus. Eine Gehirnhautentzündung hat seinem arbeitsreichen Leben fast plötzlich ein Ende gemacht.

Numa Droz ist eine der markantesten Gestalten unseres Vaterlandes. In der Armut aufgewachsen, vom 12. Lebensjahr an durch Arbeit im Graveuratelier seinen Unterhalt verdienend und die Stütze seiner Mutter, benutzte er seine freien Stunden zur geistigen Ausbildung, um Lehrer zu werden. Zuerst auf einer Landschule in Chaumont, Kanton Neuenburg, und bald in Neuenburg thätig, lenkte er durch seine Zeitungsartikel die Aufmerksamkeit auf sich, wurde Redaktor des „National Suisse“, Grossrat, Erziehungsdirektor des

Kantons Neuenburg, Ständerat und 1875, erst 31 Jahre alt, erlangte er die Stelle eines Bundesrates. Seine Talente und sein eiserner Fleiss haben ihm den Weg gebahnt in die oberste Landesbehörde; aber er war auch vom Glück begünstigt, denn im Momente, wo er im Kanton Neuenburg wegen der Eisenbahnfrage von der radikalen Partei über Bord geworfen worden wäre, öffneten sich ihm die Pforten des Bundesrathauses, weil die Waadländer sich weigerten, einen Vertreter in den Bundesrat zu senden. Schon damals zeigte sich als sein Hauptcharakterzug die Selbständigkeit, die ihm auch später oft übel genommen wurde. Er verschmähte es, immer mit dem Strom zu schwimmen.

Als Bundesrat übernahm er zuerst das Departement des Innern und arbeitete an der Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung, worüber er eine Broschüre herausgab. Später erhielt er das Handels- und Industriedepartement und wurde der Förderer des gewerblichen Bildungswesens und des Knabenarbeitsunterrichtes, sowie auch der eidgenössischen Schulwandkarte der Schweiz. In allen diesen Punkten haben wir wiederholt mit ihm verhandelt. Als Bundesrat setzte er keine Amtsmiene auf, unterhielt sich mit uns so einfach, wie mit einem Kollegen. Wir hatten nämlich die Initiative in diesen Dingen ergriffen und wir fanden bei ihm Verständnis und thatkräftige Unterstützung. Als Mitglied des Bundesrates blieb er der Schule ein warmer Freund und Förderer. So hat er auch ein wertvolles Handbuch für die *Verfassungskunde*, „Instruction civique“, verfasst. Nicht zu vergessen, dass er von Anfang an bis ans Ende seiner Wirksamkeit im Bundesrate ein thatkräftiger Freund der schweizerischen permanenten Schulausstellungen war.

Endlich schloss er seine öffentliche Wirksamkeit, wo er sie angefangen, als Lehrer in Neuenburg. Trotz seiner hohen Stellung als Direktor des internationalen Eisenbahnbureaus verschmähte er nicht, wieder als Lehrer zu wirken an der Handelsschule in Neuenburg. Die Ursache seines Todes war offenbar geistige Überanstrengung; denn ihm war der Tag zu kurz und die Nacht, die er bei seinem schwächlichen Körper so notwendig zur Ruhe bedurfte, musste ihm zur Fortsetzung seiner Arbeit dienen bis in die letzten Wochen seines nimmerruhenden Lebens. Er entfaltete eine grosse schriftstellerische Thätigkeit, besonders als Mitarbeiter der „Revue universelle“, wodurch er weit über unsere Landesgrenzen sich Ruhm erwarb. Seine Arbeiten sind in einem grossen zweibändigen Werk erschienen.

Die todbringende Krankheit ereilte ihn auf der letzten Reise zur Handelsschule in Neuenburg. Nach so vielen Lorbeeren, die er als Staatsmann und Schriftsteller geerntet, ist er im Lehrerberuf dem Tode zum Opfer gefallen, immer dienstfertig und bescheiden, immer arbeitsam und treu seinem Volke ergeben.

Denn schön ist auch dem Grossen das schlichte Heldentum.

So lebe er in uns fort als Vorbild eines wahren und freien Schweizers, unvergessen, auch nach seinem Tode dem Vaterland zum Segen.

### Zur Prügelstrafe.

**Deutschland.** *Verfügung der königlichen Regierung in Köslin vom 24. Februar 1868.* Obgleich wir annehmen dürfen, dass die diesseitige Cirkularverfügung an sämtliche Schullehrer des Regierungsbezirks, vom 12. Juni 1843, die Züchtigung der Schulkinder betreffend, in welcher sowohl § 22 des Generallandschulreglements vom 12. August 1763, als die §§ 50 bis 53, Teil II, Titel 12, des Allgemeinen Landrechts und § 13 der Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen vom 16. Dezember 1794 abgedruckt sind, sich noch in den Schularchiven befindet; — obgleich vorausgesetzt werden muss, dass jeder christliche Lehrer, durchdrungen von der ernsten Verantwortlichkeit seines Amtes und seiner Berufsarbeit, sich selbst sage, wie die Schule nicht eine Strafanstalt, sondern eine Erziehungsanstalt ist, in welcher Geist, Seele und Leib der Kinder hoch und teuer geachtet, vor jeder Schädigung und Verletzung bewahrt und zu allem Segen gepflegt werden müssen — so sind doch in letzter Zeit wieder allerlei Ausschreitungen und Überschreitungen im Schulzüchtigungsrecht zu unserer Kenntnis gebracht worden, dass wir uns veranlasst finden, die Lehrer an die fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten Gesetze und Verordnungen ernstlich erinnern zu lassen.

Am Schlusse des Regulativs vom 3. Oktober 1854 ist mit kurzen und eindringlichen Worten gesagt, welcher Lehrer am höchsten steht, und wir fügen hinzu, dass an der Art und Weise, wie in der Schule christliche Disciplin Leben und Herrschaft gewonnen hat, sich am besten erkennen lässt, ob der Lehrer seine Aufgabe recht erfasst hat und immer mehr zu begreifen sucht.

Diejenige Schule aber wird — möchte in derselben auch noch so viel gelehrt und gelernt werden — als eine gute nicht bezeichnet werden können, in welcher die Schulzucht nicht im rechten Ernst